

Hall. patriot. Wochenblatt

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und
wohlthätiger Zwecke.

10. Stück. 2. Beilage.

Donnerstag, den 14. März 1844.

Inhalt.

Industrie: Ausstellung zu Berlin. — Missionsanzeige. —
24 Bekanntmachungen.

Industrie: Ausstellung zu Berlin.

Nachstehendes Publicandum, die in dem laufenden Jahre zu Berlin stattfindende Ausstellung für die Industrie: Erzeugnisse des gesammten Zoll- und Handelsvereins betreffend, wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Merseburg, den 18. Februar 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung d. Innern.

Publicandum.

Nachdem die zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen übereingekommen sind, sich gegenseitig zu unterstützen, damit von Zeit zu Zeit öffentliche Ausstellungen für die Industrie: Erzeugnisse des gesammten Vereins zu Stande kommen, haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß in dem gegenwärtigen Jahre hier in Berlin eine solche Ausstellung für die Industrie: Erzeugnisse des gesammten Zoll- und Handels-Vereins veranstaltet werde.

Indem

Indem ich dies hierdurch mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß diese Ausstellung allerseits eine erfreuliche rege Theilnahme finden möge, mache ich zugleich im Nachstehenden die Bestimmungen bekannt, welche für dieselbe, vorbehaltlich des weitern Benehmens mit den Vereins-Regierungen in Betreff der aus ihren Gebieten zu gewärtigenden Sendungen, Allerhöchsten Ortes festgesetzt worden sind:

- 1) Die Ausstellung findet in Berlin vom 15 August 1844 an acht Wochen hindurch statt; die Einsendung der dazu bestimmten Gegenstände muß spätestens bis zum 22. Juli 1844 erfolgen.
- 2) Zu dieser Ausstellung wird, mit Ausnahme der Werke der schönen Künste, jedes im Gebiete des Zoll- und Handels-Vereins dargestellte Industrie-Erzeugniß, auch das gröbste, zugelassen, wenn dessen Gebrauch allgemein verbreitet und dasselbe im Verhältniß zum Preise gut gearbeitet ist. Neben den gewöhnlichen marktgängigen Waaren, wie sie in größeren Quantitäten geliefert und in den Handel gebracht werden, sind jedoch auch Gegenstände des Luxus, so wie solche Fabrikate, welche wegen der darauf verwendeten besonderen Sorgfalt und Kunstfertigkeit und wegen der hiedurch bedingten Preis-Erhöhung sich nicht zum gemeinen Gebrauche eignen, sondern in das Kunstgebiet einschlagen, keineswegs ausgeschlossen.
- 3) Die inländischen Gewerbtreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, mit Ausnahme der in Berlin wohnhaften (s. Nr. 6.), haben sich respective bei der landrätthlichen Behörde ihres Wohn- oder Fabrik-Ortes, oder bei der sonstigen, daselbst die Gewerbe-Polizei verwaltenden Behörde zu melden, und gleichzeitig derselben die nöthigen Nachrichten für die von ihr aufzustellenden Nachweisungen mitzutheilen. Diese Nachweisungen, welche von der gedachten Behörde der betreffenden Königl. Regierung einzureichen und mit laufender Nummer zu versehen sind, müssen nicht nur die
ein

einzelnen angemeldeten Artikel, nebst deren Benennung und Bezeichnung, so wie den Namen und den Wohn- oder Fabrikort des Verfertigers enthalten, sondern auch den gewöhnlichen unzweifelhaften Verkaufspreis, wofür der Artikel in größeren Quantitäten beim Absatz aus erster Hand geliefert werden kann, angeben, und zugleich über die Ausdehnung des Gewerbes, die darin beschäftigte Arbeiterzahl, so wie den Ursprung und Preis des rohen Materials oder des verarbeiteten Halb-Fabrikates nähere Auskunft geben.

- 4) Die Königliche Regierung ernennt Behufs der Prüfung, ob die angemeldeten Gegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie sich für die Ausstellung eignen, eine Commission, welche insbesondere auch, jedoch ohne peinliche Nachforschungen, auf die Preis-Angaben ihr Augenmerk zu richten hat, damit nicht durch ungeprüfte einseitige Angaben Einzelne sich ein Verdienst der Wohlfeilheit ihrer Waaren anzueignen suchen, welches in der Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Die Commission besteht aus dem die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung, als Vorsitzenden, und aus sechs Gewerbetreibenden, bei deren Auswahl, soweit thunlich, dahin zu sehen ist, daß für jeden der Haupt-Fabrikations-Zweige des Bezirkes ein Sachverständiger Theil nehme.
- 5) Nach vorgängiger Prüfung durch die Kommission entscheidet die Königliche Regierung, welche Gegenstände zur Ausstellung zuzulassen sind, wobei zugleich darauf zu sehen ist, daß solche Gegenstände, welche durch ihr großes Gewicht oder Volumen wegen Beträchtlichkeit der Entfernung in Vergleich mit dem Interesse, daß sie gewähren, unverhältnißmäßige Transportkosten veranlassen würden, ausgeschlossen bleiben, es sei denn, daß ein Ersatz der Transportkosten (s. Nr. 10.) dafür überhaupt nicht in Anspruch genommen wird. Von den ihrerseits zur
- Aus:

Ausstellung geeigneten Gegenständen, hat die Königliche Regierung nach Anleitung der ihr zugegangenen, nöthigenfalls zu vervollständigenden Materialien (Nr. 3.) ein Verzeichniß aufzustellen, welches, mit ihrem Gutachten begleitet, der unten (Nr. 6.) gedachten Kommission zu übersenden ist. Gleichzeitig ist denjenigen, von denen jene Gegenstände angemeldet sind, Behufs der Einsendung an eben diese Kommission (Nr. 6.) Nachricht zu geben.

- 6) Für die Empfangnahme und Aufstellung der einzusendenden Gegenstände, so wie für die Besorgung der sonstigen die Ausstellung betreffenden Geschäfte wird unter dem Vorzuge eines Ministerial-Kommissarius hier in Berlin eine besondere Kommission bestellt, über deren Einsetzung die weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt. Diese Kommission hat zugleich in Ansehung derjenigen Gegenstände, welche die in Berlin wohnhaften Gewerbetreibenden zur Ausstellung bringen wollen, die Prüfung und Entscheidung, so wie die Sammlung der Materialien (nach Nr. 3. bis 5.) unmittelbar vorzunehmen.
- 7) Die Einsendung der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände muß bis zu dem oben (Nr. 1.) bestimmten Termine an die eben (Nr. 6.) gedachte „Kommission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin“ kostenfrei erfolgen.
- 8) Sämmtliche ausgestellte Gegenstände werden für die Dauer der Ausstellung von der Kommission (Nr. 6.) gegen Feuergefährlichkeit versichert, überdies sorgfältig beaufsichtigt und vor Beschädigungen bewahrt. Sollten aber dennoch Beschädigungen oder Verluste vorkommen, so wird dafür keine Ersatz-Verbindlichkeit übernommen, während es den Einsendern freigestellt bleibt, nicht nur die Aufstellung der von ihnen gelieferten Gegenstände selbst oder durch einen der Kommission namhaft gemachten Bevollmächtigten zu besorgen, sondern auch während des Besu-

ches

ches der Ausstellung über dieselben noch besondere Aufsicht zu halten.

9) Vor Beendigung der Ausstellung kann kein Gegenstand aus derselben zurückgenommen werden. Auswärtige Einsender haben, wo möglich, der Kommission einen hier anwesenden Bevollmächtigten zu bezeichnen, an welchen die von ihnen eingesendeten Gegenstände nach Beendigung der Ausstellung abzuliefern sind; denjenigen, welche in dieser Hinsicht keine Bestimmung getroffen haben, werden dieselben auf ihre Gefahr und Rechnung respective durch die Post oder durch Expedition nach dem angegebenen Wohn- oder Fabrikorte zurückgesendet. Ebenso ist, falls der Verkauf der eingesendeten Gegenstände beabsichtigt wird, derjenige, an welchen die Kauflustigen zu verweisen und die Gegenstände abzuliefern sind, der Kommission namhaft zu machen, da diese sich mit dem Verkaufe selbst nicht befassen kann.

10) Für den Besuch der Ausstellung wird ein, seiner Zeit zu bestimmendes Eintrittsgeld erhoben; die Einsender von Gegenständen für dieselbe, respective deren Bevollmächtigte (Nr. 8.) haben jedoch freien Eintritt. Aus dem Fonds, welcher aus dem Eintrittsgelde und dem Verkaufe der Kataloge aufkommt, werden zunächst die mit der Ausstellung verbundenen Kosten, einschließlich der Versicherung gegen Feuergefährdung (Nr. 8.) bestritten. Der demnächst etwa verbleibende Ueberschuß wird dazu verwendet, um, so weit er reicht, für alle von auswärts eingesandten in- und ausländischen Sendungen ohne Unterschied, mit Ausnahme derjenigen, für deren Transport nach Nr. 5. eine Vergütung überhaupt nicht zu gewähren ist, die Transportkosten, und zwar nach Verhältniß der nachgewiesenen Kostenbeträge, zu ersetzen; zu dem Behufe müssen aber diese Kostenbeträge spätestens bis zum 1. November 1844 bei der Kommission (Nr. 6.) liquidirt wer-

werden. Wie ferne die auf obige Weise nicht gedeckten Transportkosten für dergleichen Sendungen den inländischen Gewerbtreibenden aus öffentlichen Fonds zu erstatten seien, bleibt der weiteren Bestimmung vorbehalten. Eine Vergütung für den Transport derjenigen Gegenstände, welche von den in Berlin wohnhaften Gewerbtreibenden zur Ausstellung gebracht werden, findet nicht Statt.

Berlin, den 10. Februar 1844.

Der Finanzminister.

(gez.) von Bodelschwingh.

Chronik der Stadt Halle.

Missionsanzeige.

Künftigen Freitag, den 15. März Abends 6 Uhr, wird Herr Inspector Rudolph im gewöhnlichen Local (kleine Ulrichsstraße Nr. 1019) einen Vortrag halten über „Mission und Confession.“ Nach demselben Versammlung des Comités.

Berichtigung. In dem Aufsatz über Actienschwindel muß es S. 307 Zeile 14 v. u. heißen: mag er ihn verkauft haben, oder nicht u.

Bekanntmachungen.

Billiger Verkauf guter Speisekartoffeln.

Um bauliche Veränderungen in meinem Gasthose unbehindert ausführen zu können, will ich die daselbst lagernden Kartoffeln räumen und zum herabgesetzten Preise von 10 Thlr. pro Wispel, 12¹/₂ Sgr. pro Scheffel, 3¹/₄ Sgr. pro Viertel und 10 Pf. pro Meze verkaufen.

J. G. Mann.

Amerikanische Gummi- Ueberschuhe mit doppelten starken Gummi-Sohlen empfiehlt

C. Beyer.

Große Ulrichsstraße Nr. 74 und an der alten Post Nr. 279.

Erbfengerste für Tauben, à Meße 2 $\frac{1}{2}$ Egr., bei
Fr. Schlüter, große Steinstraße.

Im Hause Strohhoßspitze Nr. 2110 ist eine Stube parterre, straßenwärts, wozu 2 Kammern, Küche, geräumiger Holzstall, der Mitgebrauch des Kellers, ferner eine kleinere Stube, wozu ein Bodenkammerchen, zu vermieten und Näheres in Nr. 2113 zu erfahren.

Ein Stübchen für eine Person ist noch den 1. April zu vermieten an der Glauchaischen Kirche Nr. 2010/11.

Mitte des alten Marktes sind zwei freundliche Stuben nebst Zubehör an einen ruhigen Miether zu vermieten. Näheres in Nr. 2018 eine Treppe hoch.

Einen wohlgezogenen Burschen wünscht in die Lehre zu nehmen der Maler G. Ulrich, alter Markt Nr. 692.

Eine kleine Wohnung, bestehend aus Stube, Kammer und kleinen Küche hinten heraus, ist an ruhige, kinderlose Leute billig zu vermieten alter Markt Nr. 692.

Ein trockner Keller ist zu vermieten alter Markt Nr. 692.

Feinste Göttinger Cervelatwurst ist wieder frisch angekommen bei C. S. Kisel.

Schwarz Mehl, die Meße 2 Egr., ist zu haben bei dem Bäcker Blau an der alten Post.

Gutes Roggen- und Weizenmehl, das Viertel Roggenmehl 14 Egr. 6 Pf., die Meße Weizenmehl 5 Egr. 8 Pf., verkauft Banse in Siebichenstein.

Drei Häuser, mitten in der Stadt, weisen zum schnellsten Verkauf nach Brunewald, kl. Schlamm Nr. 968.

Ein Sopha, gebraucht aber noch gut im Stande, ist zu verkaufen in der Rittergasse Nr. 680.

Todesanzeige.

Am 11. dieses Monats starb nach langen Leiden meine mir unvergeßliche Gattin, Concordie Maye geb. Engert, in einem Alter von 40 Jahren 7 Monaten. Halle, den 12. März 1844.

Nagelschmidtmeister Maye.

Ein junges Ehepaar sucht eine anständige Wohnung, bestehend aus Stube, Kammer und Küche. Adressen unter der Chiffer 5/24 K sind in der Expedition dieses Blattes abzugeben.

3000 Thlr. als erste Hypothek werden auf ein 4 Hufengut gesucht durch Kuckenburg, Nr. 285.

Es wird eine Marktbude zu kaufen gesucht in Nr. 332 kleine Brauhausgasse. Auch ist daselbst eine Stube und Kammer an eine einzelne Person zu vermietben.

Neue und alte Hüte werden nach den neuesten Façons gefertigt und geändert, Hauben, Blondes, wollene und seidene Zeuge gewaschen in der Leipziger Straße Nr. 283. S. Uch.

Zu der heute, Donnerstag den 14. d. M. Nachmittag 2 Uhr, in dem Locale Brüderstraße Nr. 207 abzuhaltenden Auction ist nebst andern Sachen ein Fortepiano in Tafelform, hell polirt mit weißer Claviatur, 6 Octaven, zwei Zügen und von sehr gutem Ton, wie auch ein einthüriger Kleiderschrank hinzugekommen, und werden noch bis 12 Uhr Sacht hierzu angenommen.

Gottl. Wächter.

Ein Stellnetz ist billig zu verkaufen in den Weingärten Nr. 1881.

Einen Lehrling sucht zu Ostern der Schmiedemeister Wittmann, Leipziger Straße Nr. 282.

Ein Bursche kann in die Lehre treten beim Seilermeister H. Döbel, Klausthor Nr. 2160.

Einen Lehrburschen sucht unter annehmblichen Bedingungen der Glasermeister Schulze auf dem Bechershofe.